



Bezirkshauptmannschaft Leoben

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Marian Darsajeva  
Tel.: +43 (3842) 45571-252  
Fax: +43 (3842) 45571-550  
E-Mail: bhln-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLN-92249/2025-5

Leoben, am 14.04.2025

Ggst.: Grundverkehrsansuchen:  
EZ 167, GSt.Nr.: 186/2, 227/1 und .231, KG 60316 Kaisersberg;

## **KUNDMACHUNG**

betreffend Rechtsgeschäfte über landwirtschaftliche Grundstücke nach dem Stmk. Grundverkehrsgesetz 1993.

Bei der Grundverkehrsbehörde Leoben wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

### **Veräußer**

Ruhende Verlassenschaft nach Wolfgang Kaiser, vertreten durch Manfred Kaiser

### **Art des Rechtsgeschäftes:**

Kaufvertrag

### **Vertragsgegenstand:**

| <b>Katastralgemeinde</b>        | <b>Grundstücksnummer</b>   | <b>Flächenausmaß</b> |
|---------------------------------|--|----------------------|
| KG 60316 Kaisersberg,<br>EZ 167 | 186/2, 227/1 und .231;<br>Land- und forstwirtschaftliche<br>Nutzung im Freiland,<br>Allgemeines Wohngebiet | 6.931 m <sup>2</sup> |

### **Kaufpreis:**

€ 320.000,--

Jede Landwirtin/jeder Landwirt (§ 8a Abs. 5 Stmk. GVG) kann bis **08.05.2025** bei der Bezirkshauptmannschaft Leoben ihre/seine Bereitschaft zum Erwerb obiger Liegenschaft(en), schriftlich oder niederschriftlich anmelden. Mit der Anmeldung hat die Vorlage einer Bankgarantie zu erfolgen. Eine nach dem oben angeführten Zeitpunkt eingelangte Mitteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit der Erklärung der Bereitschaft eine Liegenschaft zu einem bestimmten Preis zu erwerben, besteht aufgrund der zivilrechtlichen Verbindlichkeit gegenüber dem/den Gläubiger(n) die rechtliche Verpflichtung, dass der Erklärende (Interessent) im Falle einer grundverkehrsbehördlichen Versagung des Zuschlages auch an der erneuten Versteigerung gem. § 35 des Stmk. Grundverkehrsgesetzes teilnimmt.

**Rechtsgrundlagen:** § 4a Abs. 3 sowie § 8a Abs. 3 Stmk. Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 134/1993, i.d.g.F. (Stmk. GVG 1993).

**§ 4a:**

(3) Landwirtin/Landwirt:

a) wer einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten oder eingetragener Partnerin/eingetragenen Partner oder anderen Land- und/oder Forstwirtinnen/Forstwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen land- und/oder forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern ordnungsgemäß bewirtschaftet oder

b) nach Erwerb eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder land- und/oder forstwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt; dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 erfüllt werden oder

c) eine juristische Person, eingetragene Personengesellschaft oder andere rechtsfähige Personengemeinschaft, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist, die von einer natürlichen Person wirtschaftlich dominiert wird, die die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzt. Gibt es aufgrund von Anteilsgleichheit keine natürliche Person, die die Betriebsgesellschaft wirtschaftlich dominiert, muss zumindest eine Person der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzen. Die Betriebsgesellschaft hat mittels Betriebskonzept die Absicht einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zumindest für die Dauer von 7 Jahren glaubhaft zu machen.

**§ 8a:**

(3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

In den Vertrag über das Rechtsgeschäft kann der Interessent bis zur oben genannten Frist nur bei der Bezirkshauptmannschaft Leoben Einsicht nehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Marcel Kerschbaumer  
(elektronisch gefertigt)